

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 85/2004

Sitzung vom 12. Mai 2004

699. Anfrage (Fussgängerschutz auf Kantonsstrassen)

Die Kantonsrätinnen Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern am Albis, und Eva Torp, Hedingen, haben am 8. März 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu überprüfen, ob bei den Auskünften der Kantonspolizei die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger im Vordergrund steht.

Seit vielen Jahren besteht in Affoltern am Albis das ausgesprochene Bedürfnis nach einer sicheren Überquerungsmöglichkeit der Zürichstrasse; im Jahr 1990 wurde eine Passerelle für die Schulkinder erstellt, welche 2001 (von einem Auto) beschädigt und auf Wunsch der Bevölkerung erneuert, im Dezember 2003 aber wieder von einem Fahrzeug zerstört worden ist. Gegenwärtig ist ein Fussgängerstreifen mit Schutzinsel vorhanden, der aber nach Meinung der Einwohnerschaft zu wenig Sicherheit bietet. (Eine bessere Beleuchtung wurde zwar zugesichert, ist aber immer noch nicht realisiert.) Die meisten Schulkinder müssen die Strasse viermal pro Tag überqueren; gegenwärtig leisten Eltern freiwilligen und unbezahlten Lotsendienst.

Für die Zukunft ist eine aufwendige, behindertengerechte Passerelle geplant, die 1,3 Mio. Franken kostet und von der Stimmbürgerschaft genehmigt werden muss. Daher ist der Bau noch in weiter Ferne und gegenwärtig nicht genügend Sicherheit vorhanden.

Die Bevölkerung und der Gemeinderat wären zufrieden, wenn ein Rotlichtsignal installiert würde. Es könnte eines sein, das nur bei Bedarf auf Grün schaltet, oder es wäre auch ein mobiles möglich bis zur Erstellung der Passerelle.

Das Hindernis zur Erstellung eines Lichtsignals ist die seit Jahren gleiche Auskunft der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei und des zuständigen Kantonspolizisten, der behauptet, eine Lichtsignalanlage fördere Unfälle.

Zuweilen hört man aber auch, dass es nur die Sorge um den Verkehrsfluss sei, welche gegen die Lichtsignalanlage spreche.

Wir fragen daher die Regierung:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei einem Fussgängerstreifen mit Rotlicht mehr Unfälle passieren als ohne? Ist diese Behauptung absolut unwidersprochen? Und wie ist das zu erklären?

2. Kann es sein, dass der freie Verkehrsfluss höher gewichtet wird als der Schutz von Menschenleben? Darf der Kanton einem ganzen Dorf die dringend gewünschte, einfach zu realisierende Schutzmöglichkeit verweigern, nur weil er die Hoheit über die Strasse besitzt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern am Albis, und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Die Beurteilung der Sicherheit von Fussgängerschutzanlagen kann nur auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse erfolgen. Insbesondere kann die Frage, ob ein Fussgängerstreifen mit einer Schutzinsel oder einer Lichtsignalanlage gesichert werden muss, nur unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten beantwortet werden. Oberstes Gebot bei der Beurteilung durch die Kantonspolizei ist dabei die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, der Fussgänger, der Radfahrer wie auch die der Motorfahrzeuglenker. Im Bestreben, wirksame Massnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen und umzusetzen, stützt sich dabei die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich auf Gesetze, Normen, Richtlinien, Empfehlungen und vor allem auf ihre langjährige Erfahrung in der Unfallprävention. Die in der Anfrage angesprochenen Verhältnisse beim Fussgängerstreifen über die Zürichstrasse in Affoltern am Albis sprechen auf Grund zahlreicher Kriterien für eine Sicherung des Fussgängerstreifens mit einer Schutzinsel. Der Übergang Höhe Einmündung Breiten-/Wohlhausenstrasse wie auch die weiteren Fussgängerstreifen in der näheren Umgebung werden ausserhalb der Schulferienzeit jeweils von Montag bis Freitag während kurzer Zeit von Schülern benutzt. Hauptsächlich dienen diese Fussgängerstreifen den Besuchern des nahen Dorf- und Einkaufszentrums. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird in diesem Abschnitt der Zürichstrasse wegen der kleinräumigen Strassenanlage sehr gut eingehalten. Die Sichtweiten zwischen dem Fahrbahnrand und der Fahrbahn sowie zwischen der Schutzinsel und der Fahrbahn sind gut. Bei Kindern gilt es zu beachten, dass diese erst im Alter von sechs Jahren zu erkennen beginnen, was eine Gefahr ist. Erst ab acht Jahren entwickelt sich – unterstützt durch den Verkehrsunterricht – das Bewusstsein, dass ein bestimmtes Verhalten zu einer Gefahr führen kann. Dies ändert nichts daran, dass auch die Eltern die Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrnehmen müssen und vor allem die Kleinsten in einer Anfangsphase auf dem Schulweg begleiten sollten. Deshalb kann selbst bei der Einrichtung einer Fussgänger-

Lichtsignalanlage die Sicherheit der jüngsten und schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmer nicht garantiert werden, was bei folgender Beobachtung immer wieder bestätigt wird: Jüngere Kinder warten nach dem Knopfdruck an der Lichtsignalanlage lediglich auf das «grüne Männchen». Erscheint dieses, laufen sie los, ohne das Verkehrsgeschehen weiter zu beachten. Daher bietet eine Lichtsignalanlage nicht zwangsläufig den gewünschten Schutz. Gegen die Installation einer Lichtsignalanlage bei einem einzelnen Fussgängerstreifen spricht zudem, dass die benachbarten Streifen, die ebenfalls von Schulkindern benützt werden und nicht mit einer Lichtsignalanlage versehen sind, unverhältnismässig abgewertet werden, obwohl diese rechtlich und faktisch denselben Stellenwert haben.

Die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses wird keineswegs durch den Verzicht einer Lichtsignalanlage erreicht. Das Gegenteil ist der Fall. Einzelne Fussgänger, die den Streifen vortrittsberechtigt überqueren, unterbrechen den Verkehrsfluss viel öfter, als Fussgängergruppen die nach einer gewissen Wartezeit «gesammelt» bei Grün die Strasse überqueren, wird doch mit einer Lichtsignalanlage der zeitliche Phasenablauf mit einer Programmierung beeinflusst. Ohne Lichtsignalanlage sind die Wartezeiten für Fussgänger auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Vortrittsrecht der Fussgänger beim Streifen) wesentlich kürzer als mit einer Lichtsignalanlage. Dank der Schutzinsel müssen die Benutzer des Überganges ihre Aufmerksamkeit lediglich auf die eine Anfahrtsrichtung lenken und können sich vergewissern, ob das herannahende Fahrzeug zum Stillstand kommt, bevor sie die erste Hälfte der Fahrbahn bis zur Schutzinsel überqueren. Daraufhin wiederholt sich der gleiche Ablauf beim Überqueren der Gegenfahrbahn. Gerade Kindern wird dank dieser Etappierung das Überqueren der Strasse erleichtert. Die noch eingeschränkte Gefahrenerkennung und die Angewöhnung an das Verkehrsgeschehen wird damit bei Kindern schrittweise verbessert und kann auf ein Niveau gebracht werden, das ein sicheres Fortbewegen im Strassenverkehr gewährleistet. Die Gründe für einen Fussgängerstreifen mit Schutzinsel gelten auch in Bezug auf betagte Fussgänger, die oft auch unsicher sind.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass eine Fussgänger-Lichtsignalanlage bei der fraglichen Örtlichkeit den Schulkindern keinen grösseren Schutz bietet als der zurzeit bestehende Fussgängerstreifen mit Schutzinsel. Vermehrte Sicherheit für die Fussgänger wird indessen die Erstellung der geplanten behindertengerechten Personenüberführung über die Zürichstrasse mit sich bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi